

Satzung des Vereins „Angolaverstehen - Compreendo Angola“ e.V.

Präambel

In Deutschland ist Angola weitgehend unbekannt. Das wunderschöne große Land im Südosten Afrikas mit 30 Millionen Einwohnern erstreckt sich über äquatoriale Regenwälder im Norden bis in den nördlichen Bereich der Namib Wüste / Okavankgo Delta und von der Atlantik Küste über unterschiedliche Landschaften und Gebirge mit gewaltigen Wasserfällen weit hinein in den Osten. Die Folgen des Kolonialismus, der Kampf um die Unabhängigkeit und, die Interventionen der Großmächte während des Kalten Krieges und des langjährigen Bürgerkriegs haben Spuren hinterlassen und prägen das Land bis heute. Die vielen Bodenschätze sind weiterhin im Visier der Industrienationen während die vielen eigenen industriellen, landwirtschaftlichen und touristischen Potentiale nicht wahrgenommen werden.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die angolansische Kultur in allen ihren Dimensionen wie den bildenden Künsten, der Literatur, Esskultur und der Musik in Deutschland bekanntzumachen, sowie das Land, seine Menschen und seine Geschichte vorzustellen. Die Aktivitäten des Vereins sollen auch den Austausch im Bereich der Bildung aufbauen und stärken, um stärkere Verknüpfungen auf kultureller und ökonomischer Ebene zwischen Angola und Deutschland zu ermöglichen. Der Verein will auch Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens in Angola unterstützen.

Die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen auch in Zusammenarbeit mit deutschen Organisationen und Kultureinrichtungen wird zu der Vorstellung des Landes beitragen und durch Spenden werden Projekte in Angola unterstützt.

Der Verein trägt den Namen

Angolaverstehen – Compreendo Angola e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Angolaverstehen – Compreendo Angola e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Vorstellung und Förderung der kulturellen, sozialen und ökonomischen Potentiale Angolas in Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung künstlerischer Aktivitäten und Künstler, z.B. durch, die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen und Ausstellungen.
2. Die Förderung soll auch beinhalten, künstlerisch tätigen Menschen aus Angola zur Darstellung in der Öffentlichkeit zu verhelfen und ihr öffentliches Auftreten zu unterstützen.
3. Darüber hinaus will der Verein kulturelle und gesundheitsfördernde Projekte und Bildungseinrichtungen in Angola unterstützen.
4. Die Unterstützung von Forschungen zu Geschichte und Kultur Angolas.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
1. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt, dem Verein an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dieser Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben kann darüber hinaus durch Spenden und Zuwendungen erfolgen. Über eine Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
- a.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer Stellvertreter*in, der Schatzmeister*in und 2 Beisitzer*innen.. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung. Erstellung des Jahresberichts
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, setzt der Vorstand einen Nachfolger ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, mit mehr als 50% Stimmenanteil der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 7 einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 19.07.2020